

**36. Kann im Gebiete des Preuß. RM. einer evangelischen Kirchengemeinde, die sich beharrlich weigert, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen, auch jetzt noch von der kirchlichen Aufsichtsbehörde allein ein besonderer Vertreter für den Rechtsstreit bestellt werden?**

Preuß. RM. II 11 § 659. Preuß. Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen, vom 3. Juni 1876 (GS. S. 125) Art. 27. Preuß. Staatsgesetz, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (GS. S. 221) Art. 10, 11.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. Januar 1934 i. S. Gemeinde Th. (Bekl.) v. evang. Kirchengemeinde Th. (kl.). IV 120/33.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Naumburg a.S.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

Es ist nicht mehr streitig unter den Parteien, daß im vorliegenden Fall die tatsächlichen Voraussetzungen des § 659 II 11 A. N. gegeben wären, unter denen die geistlichen Oberen einer Kirchengemeinde von Amts wegen einen Bevollmächtigten zur Durchführung eines Rechtsstreites bestellen können. Die Revision hält aber gegenüber den Ausführungen des Berufungsgerichts an der Auffassung fest, daß bei richtiger Auslegung dieser Vorschrift die geistlichen Oberen — hier das zuständige Konsistorium — nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung von jener Befugnis einer Kirchengemeinde gegenüber Gebrauch machen dürften. Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. . .

Wie das Reichsgericht bereits in R. G. B. Bd. 10 S. 206 angenommen hat, ist die Vorschrift des § 659 II 11 A. N. durch die in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts erfolgte Neuorganisation der evangelischen Kirche nicht beseitigt worden. An dieser Beurteilung hat das Reichsgericht in einer Reihe späterer Entscheidungen festgehalten (R. G. B. Bd. 58 S. 245, Bd. 59 S. 329, Bd. 71 S. 51). Hiervon abzugehen liegt kein Grund vor. Zwar ist durch § 53 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) der § 659 a. a. D. für den Bereich der katholischen Kirchenverwaltung in dem Sinne geändert worden, daß die bischöflichen Behörden nur im Einvernehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche usw. anordnen können. Diese Tatsache rechtfertigt jedoch, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, nicht den Schluß, daß für die evangelischen Kirchengemeinden Entsprechendes gelten müsse. Im Gegenteil ist daraus, daß der Gesetzgeber in der einschlägigen Bestimmung des Art. 27 des Gesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen vom 3. Juni 1876 eine Neuregelung der evangelischen Kirchengemeinden unterlassen hat, unbedenklich zu folgern, daß es beim alten Rechtszustande verbleiben sollte. Wenn die Revision meint, das Selbstverwaltungsrecht der evangelischen Kirchengemeinden würde stärker beschränkt sein als das der katholischen, sofern nur hinsichtlich dieser die geistliche Aufsichtsbehörde an das Einverständnis mit

der Staatsbehörde gebunden wäre, so läßt sie außer acht, daß es sich bei der erwähnten Kirchenorganisation nicht darum handelte, die Kirchengemeinde der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber freier zu stellen, sondern lediglich darum, sie in weiterem Umfange als bisher von der staatlichen Aufsicht zu befreien. Darauf ist schon im Urteil RGZ. Bd. 10 auf S. 209 hingewiesen worden. Etwas anderes besagt auch nicht der von der Revision angezogene Bericht der XI. Kommission zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfes (Nr. 153 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 3. Session 1876 Anl. Bd. 2 S. 1081) zu den Artikeln 22 bis 24 des Entwurfs. Dem Staate gegenüber steht aber die evangelische Kirche selbständiger da, wenn die kirchlichen Oberen bei Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht an das Einverständnis der staatlichen Aufsichtsbehörde gebunden sind. Die Beklagte kann sich zur Stützung ihrer Ansicht auch nicht auf die Vorschrift des Art. 10 Nr. 2b des Staatsgesetzes, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 berufen. Danach ist die Staatsbehörde berechtigt, nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde die Rechte der Organe einer Kirchengemeinde auf vermögensrechtlichem Gebiet durch Bevollmächtigte auszuüben, wenn solche Organe nicht vorhanden sind und so lange die zuständige kirchliche Stelle von der Befugnis, Bevollmächtigte zu bestellen, keinen Gebrauch macht. Damit sichert sich der Staat ein Eingreifen beim Versagen der zuständigen kirchlichen Stellen in dem besonderen Falle, daß eine Kirchengemeinde der Organe entbehrt, die ihre Vermögensrechte wahrzunehmen haben. Daraus, daß die Vorschrift den in § 659 II 11 WR. behandelten Fall der beharrlichen Weigerung dieser Organe, die Rechte der Kirchengemeinde gerichtlich geltendzumachen, nicht erwähnt, kann nur geschlossen werden, daß der Staat sich in diesem Fall ein Einschreiten nicht vorbehalten wollte. Ebenjowenig steht Art. 11 a. a. O. der Auffassung des Beklagten zur Seite. Die Vorschrift schreibt, wie bisher Art. 27 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes vom 3. Juni 1876, lediglich für die Zwangsetatifizierung vor, daß die kirchliche Aufsichtsbehörde im Einverständnis mit der Staatsbehörde vorzugehen habe. Auch für die katholische Kirche ist durch § 17 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. S. 585) die bisherige Regelung im wesentlichen aufrecht erhalten worden. Ist aber keine Änderung des Rechtszustandes eingetreten, so muß die Vorschrift des

---

§ 659 II 11 URG. für die evangelischen Kirchengemeinden auch jetzt noch als gültig angesehen werden.

Hiernach wird die klagende Kirchengemeinde durch den vom Konsistorium bestellten Bevollmächtigten im vorliegenden Rechtsstreit ordnungsmäßig vertreten.